

RS OGH 2004/11/18 150s124/04, 150s22/07k, 130s114/07z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2004

Norm

StPO §181

StPO §194

StPO §276

StPO §429 Abs2

StPO §436 Abs1

Rechtssatz

Nur im Fall einer echten Rückleitung des Verfahrens an den Untersuchungsrichter sind die Haftfristen (§§ 181 und 194 StPO) wieder zu beachten. Der Zeitraum des Hauptverhandlungsstadiums ist aber nicht in die Höchstfristen des § 194 StPO einzuberechnen. Das von Lehre und bisheriger Rechtsprechung missverständlich ebenfalls als "Rückleitung" bezeichnete Ersuchen des in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichts beziehungsweise des Vorsitzenden nach einer Vertagung gemäß § 276 StPO an den Untersuchungsrichter um Durchführung neuer Erhebungen und Untersuchungshandlungen bewirkt hingegen keinen Weiterlauf der Fristen der §§ 181 und 194 StPO.

Hier: Rückleitung infolge der Notwendigkeit einer obligatorischen Durchführung der Voruntersuchung (§ 429 Abs 2 StPO).

Entscheidungstexte

- 15 Os 124/04

Entscheidungstext OGH 18.11.2004 15 Os 124/04

- 15 Os 22/07k

Entscheidungstext OGH 14.03.2007 15 Os 22/07k

Auch; nur: Nur im Fall einer echten Rückleitung des Verfahrens an den Untersuchungsrichter sind die Haftfristen (§§ 181 und 194 StPO) wieder zu beachten. (T1)

- 13 Os 114/07z

Entscheidungstext OGH 03.10.2007 13 Os 114/07z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Rückleitung an den Untersuchungsrichter zur Vornahme kontradiktorischer Vernehmungen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119507

Dokumentnummer

JJR_20041118_OGH0002_0150OS00124_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at